

Wehrrechtsänderungsgesetz 2011 – Widerspruchsrecht – Jahrgang 1995

Durch das Gesetz zur Änderung wehrrechtlicher Vorschriften 2011 (Wehrrechtsänderungsgesetz 2011) wurde die allgemeine Wehrpflicht zum 01. Juli 2011 ausgesetzt und stattdessen der freiwillige Wehrdienst für Männer und Frauen fortentwickelt. Auf der Grundlage von § 58 des Wehrpflichtgesetzes übermitteln die Meldebehörden künftig dem Bundesamt für Wehrverwaltung jährlich zum 31. März bestimmte Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden. Die Betroffenen können der Datenübermittlung nach § 18 Abs. 7 des Melderechtsrahmengesetzes (MRRG) widersprechen.

Die Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im Jahr 2013 volljährig werden (Geburtsjahrgang 1995) sind dem Bundesamt für Wehrverwaltung im März 2012 zu übermitteln, sofern die Betroffenen der Datenübermittlung nicht widersprochen haben (Art. 1 WehrRÄndG 2011, § 62 Abs. 2 WPfIG). Die Betroffenen werden durch die heutige öffentliche Bekanntmachung über ihr Widerspruchsrecht informiert. Wer die Übermittlung seiner Daten an das Bundesamt für Wehrverwaltung nicht möchte, die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt und im Jahr 1995 geboren ist, wird gebeten, sich an das Bürgermeisteramt Jungingen, Einwohnermeldeamt, Lehrstr. 3, 72417 Jungingen, zu wenden.